Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow

-Der Verbandsvorsteher-

Amtliche Bekanntmachung

Abwassersatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren Nutzung

§ 1 Allgemeines, öffentliche Einrichtungen
§ 2 Grundstücksbegriff, Anschlussberechtigter, Grundstücksentwässerungsanlage
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes
§ 6 Anschlusszwang
§ 7 Benutzungszwang
§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 9 Sondervereinbarungen
§ 10 Antrags- und Zustimmungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 11 Ausführung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses
§ 12 Ausführung, Abnahme und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Anschlussberechtigten (Eigenkontrolle)
§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Verband
§ 15 Auskunfts- und Mitteilungspflicht
§ 16 Grundstücksbenutzung
§ 17 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben
§ 18 Eigentum am Abwasser
§ 19 Haftung
§ 20 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel
§ 21 Sonstiges
§ 22 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 15, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 18.11.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines, öffentliche Einrichtungen

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow nachstehend Verband genannt, betreibt die Abwasserbeseitigungsanlagen i.S.d. § 3 Abs. 2 in seinem Gebiet als jeweils eigenständige öffentliche Einrichtungen. Der Verband entscheidet über Lage, Art und Umfang der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sowie über den Zeitpunkt deren Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung.

(2) Der Verband übernimmt nach Maßgabe dieser Satzung, in seinem Gebiet die Beseitigung der Abwässer.

(3) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung und Verwertung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die
Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers soweit der Verband abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(4) Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung der Gesellschaft für kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Grundstücksbegriff, Anschlussberechtigter, Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer, solcher Grundstücke, die an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz angrenzen oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz haben und der Kanal in der jeweiligen öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der Verband kann auch sonstigen Grundstückseigentümern (z. B. Hinterliegern) eine Anschlussberechtigung erteilen.

(3) Jedes Grundstück, für welches die Anschlussmöglichkeit an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen besteht, ist innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung über die betriebsfertige Herstellung vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu ändern ist. Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. an der Grundstücksgrenze ist ein Kontrollschacht bzw. eine Kontroll- und Reinigungsmöglichkeit vorzusehen; diese werden vom Verband errichtet. Dies gilt nicht für Druckentwässerung. Der Verband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht (auf Kosten des Grundstückseigentümers) zu erstellen ist. Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage sind auch etwa erforderliche oder vorhandene Vorbehandlungs- und Speicheranlagen, nicht aber der Kontrollschacht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser
Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht
a) für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser,
b) für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
c) für Niederschlagswasser, welches auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

(2) Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen

Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes.

(3) Zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung
Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören - soweit sich der Verband ihrer zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch die jeweilige öffentliche Einrichtung bedient -:
a) die öffentlichen Schmutzwasserkanäle und die Mischwasserkanäle einschließlich aller technisch notwendigen Einrichtungen, wie Abwasserpumpstationen, Rückhaltevorrichtungen, Bauwerke etc.;
b) die öffentlichen Kläranlagen einschließlich aller ihrer technischen Einrichtungen;
c) die Grundstücksanschlüsse;
d) Betriebsgrundstücke, -gebäude und –einrichtungen des Verbandes;
e) Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich der Verband zum Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung ihrer bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(4) Öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung

Zu der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehören - soweit sich der Verband ihrer zur Niederschlagswasserbeseitigung durch die jeweilige öffentliche Einrichtung bedient -:
a) die öffentlichen Niederschlagswasserkanäle und die Mischwasserkanäle einschließlich aller technisch notwendigen Einrichtungen, wie Pumpwerke, Rückhaltebecken, etc.;
b) die Grundstücksanschlüsse;
c) Betriebsgrundstücke, -gebäude und –einrichtungen des Verbandes;
d) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen;
e) Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich der Verband zum Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung ihrer bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
(5) Dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung
Die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung umfasst alle Anlagenteile zur Annahme und Behandlung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie die Betriebsgrundstücke, -gebäude und –einrichtungen des Verbandes, soweit diese nicht den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zuzurechnen sind.
(6) Kanäle
Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Niederschlagswasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
(7) Schmutzwasserkanal
Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
(8) Mischwasserkanal
Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
(9) Niederschlagswasserkanal
Niederschlagswasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
(10) Druckleitungen
Druckleitungen sind Leitungen zur Aufnahme von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser einschließlich aller Sonderbauwerke, insbesondere der Pumpwerke.
(11) Grundstücksanschlüsse
Grundstücksanschlüsse sind die Anschlussleitungen vom Kanal bis einschließlich Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Der Kontrollschacht gehört zur öffentlichen Einrichtung. Ist kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.
(12) Grundstücksentwässerungsanlage
Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten bzw. Behandeln des Abwassers dienen, soweit es sich nicht um Grundstücksanschlüsse handelt. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.
(13) Kontrollschacht
Kontrollschacht ist eine Einrichtung für die Durchführung von Reinigungsarbeiten, für die Entnahme von Abwasserproben und für die Messung des Abwasserabflusses.
(14) Rückstauebene
Als Rückstauebene gilt, sofern von der zuständigen Behörde die Rückstauebene nicht anderweitig festgelegt worden ist, die Höhe der Straßenoberkante der Anschlussstelle.
(15) Anschlussstelle
Anschlussstelle ist die Einmündung des Grundstücksanschlusses in den Straßenkanal.
(16) Messschacht
Messschacht ist die Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) des Verbandes zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Anschlussrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke i. S. von § 2 Abs. 2. Jeder Eigentümer eines angeschlossenen Grundstückes ist berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung und der AEB des Verbandes die jeweilige öffentliche Einrichtung zu benutzen (Benutzungsrecht). Eigentümer von Grundstücken, die nicht an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, sind zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung berechtigt.

§ 5 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes

(1) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht für die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen besteht nicht, wenn die Entsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet, eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.
(2) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht für öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen besteht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers möglich ist. Absatz 1 gilt entsprechend.
(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke i.S. von § 2 Abs. 2.
(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 1 bis 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.
(5) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in den Grundstücksanschluss eingeleitet werden. In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Abwässer nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann angeordnet werden, dass zur besseren Spülung des Schmutzwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner, günstig gelegener Grundstücke in diesen eingeleitet wird.
(6) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelten folgende Einleitbedingungen und –beschränkungen:
(6.1) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

Dieses Verbot gilt insbesondere für
- Grund-, Quell- und Drainagewasser,
- feuergefährliche oder zerknallfähige oder explosionsfähige Stoffe,
- Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind,
- radioaktive Stoffe, welche die in der jeweils gültigen Fassung der Strahlenschutzverordnung vorgeschriebene Konzentration überschreiten, soweit nicht Landesrecht niedrigere Konzentrationen vorschreibt,
- sowie alle weiteren Stoffe, die gemäß dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie dem Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.

(6.2) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinern u. ä. an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.
(6.3) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, folgende Grenzwerte in einer qualifizierten Stichprobe überschreiten und solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil):

1.	Antimon (Sb) 1)	0,5 mg/l
2.	Arsen (As) 1)	0,5 mg/l
3.	Blei (Pb) 1)	1 mg/l
4.	Cadmium (Cd) 1)	0,5 mg/l
5.	Chrom (Cr) 1)	1 mg/l
6.	Chrom-VI (Cr) 1)	0,2 mg/l
7.	Cobalt (Co) 1)	2 mg/l
8.	Kupfer (Cu) 1)	1 mg/l
9.	Nickel (Ni) 1)	1 mg/l
10.	Quecksilber (Hg) 1)	0,1 mg/l
11.	Zinn (Sn) 1)	5 mg/l
12.	Zink (Zn) 1)	5 mg/l

Höhere Konzentrationen in innerbetrieblichen Abwasserteilströmen bedingen eine Vorbehandlungsanlage.
a) Leitet ein Betrieb an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ein, so dürfen die vorgenannten Grenzwerte in einer Mischprobe, die

aus den an jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden.
b) Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Bei den Stoffen, die in der Verwaltungsvorschrift zu § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes genannt sind, müssen die Vorbehandlungsanlagen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, wie das bei Anwendung des jeweiligen Standes der Technik möglich ist.
c) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der unteren Wasserbehörde muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.
d) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und hierdurch zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen und die vorgenannten Grenzwerte eingehalten werden. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern des Verbandes auf Verlangen vorzulegen ist.
e) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
f) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
(6.4) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl oder Fett und dergleichen anfallen kann, sind nach Anweisung des Verbandes im Einzelfall Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Für gefährliche Kohlenwasserstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindestablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können.
a) Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmerverschluss versehen sein. Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dürfen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden.
b) Die Abscheider müssen von dem Anschlussberechtigten in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Verband kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.
c) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Abscheideanlagen ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
(6.5) Die Einleitung von Abwässern in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentration des Abwassers, unbeschadet den in Abs. 6.3 genannten Bestimmungen, vor der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage folgende Grenzwerte in einer qualifizierten Stichprobe überschreiten:

Parameter/Stoff Grenzwerte

1. Allgemeine Parameter:

Temperatur	35 °C	
pH-Wert	6,5 – 10,0	
Absetzbare Stoffe	1 ml/l	Gilt nur, soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen:

Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette) gesamt; Analysenverfahren DIN 38409-56 (DEV H56)	300 mg/l	Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann.

Kohlenwasserstoffindex 1) gesamt	100 mg/l	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l	
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l	Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetra-chlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Tri-chlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. In begründeten Fällen (siehe Anforderungen der Abwasserverordnung mit Anhängen) ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropen, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
Phenolindex, wasserdampfflüchtig 1)	100 mg/l	Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.
Farbstoffe	Vorfluter ungefärbt	
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC	

3. Weitere anorganische Stoffe :

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH_4-N + NH_3-N)	100 mg/l Kläranlagen <= 5000 EW 200 mg/l Kläranlagen > 5000 EW	
Stickstoff aus Nitrit (NO_2-N)	10 mg/l	
Cyanid, leicht freisetzbar 1)	1 mg/l	
Sulfat (SO_4^{2-})	600 mg/l	
Sulfid (S^{2-}), leicht freisetzbar	2 mg/l	
Fluorid (F^-), gelöst	50 mg/l	

Phosphor, gesamt	50 mg/l	

4. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen:

Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	
Nitrifikationshemmung	<= 20 %	bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation; Nitrifikationshemmung im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss

(6.6) Bei Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen kann der Verband diese auf Kosten des Anschlussberechtigten durch regelmäßige Untersuchungen überwachen.
Die Entnahme der Probe zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichproben. Der Verband ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
(6.7) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, hat der Anschlussberechtigte dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
(6.8) Ändert sich die Abwassermenge wesentlich, hat der Anschlussberechtigte dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Reicht die vorhandene öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für die Aufnahme dieser erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann der Verband deren Zuleitung versagen, es sei denn, dass der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die Kosten für die notwendige Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.

§ 6 Anschlusszwang

(1) Der nach § 2 Abs. 2, 4 Sätze 1 und 2 und § 5 Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück, sofern es bebaut ist, an die bestehende zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Kleinkläranlagen u. ä. sind in diesen Fällen auf Kosten des Anschlussberechtigten außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
(2) Der Anschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Aufforderung, bei Neu- und Umbauten vor der Ingebrauchnahme, auszuführen.
(3) Der Verband kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn ein besonderes öffentliches Bedürfnis dies erfordert.
(4) Erfolgte die Schmutzwasserbeseitigung bisher über eine Kleinkläranlage, ist abweichend von Abs. 2 der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage innerhalb von 6 Monaten auszuführen.
(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten. Neubauten können erst dann errichtet werden, wenn die Abwasserbeseitigung gewährleistet ist.
Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch keine öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vorhanden, wohl aber geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandenen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen des Verbandes und auf Kosten des Anschlussberechtigten die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und herzustellen.
(6) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstückes an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe der Anordnung des Verbandes über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
(7) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs, so hat der Anschlussberechtigte dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
(8) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht der Verband den Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Eine Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sollte nur erfolgen, wenn insbesondere davon auszugehen ist, dass

- ein Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen und eine Möglichkeit zur Versickerung nicht nachträglich geschaffen werden kann,
- Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt,
- Niederschlagswasser aufgrund der natürlichen Bodenbeschaffenheit nicht oder nur teilweise versickern kann,
- im Falle einer Versickerung des Niederschlagswassers die Nutzung des Grundstückes eingeschränkt wird,
- durch die Versickerung Schäden an Bauwerken oder Gebäuden zu erwarten sind,
- aufgrund technischer Mängel an ober- und unterirdischen Anlagen, Gebäuden oder Bauwerken diese bei einer Versickerung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt genutzt werden können.

(9) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann der Verband den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten verlangen.

§ 7 Benutzungszwang

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - unter Beachtung der Regelungen des § 5 - in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten.

(2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung unterliegen, dürfen abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und andere Entwässerungsanlagen weder hergestellt, noch betrieben werden.

(3) Wenn ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung besteht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser dem Verband zu überlassen.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von den Vorschriften der §§ 6 und 7, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt oder bei denen Ausnahmen vorgesehen sind, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe innerhalb von 6 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim Verband einzureichen.

(2) Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung kann auf Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise befreit werden,

1. soweit der Verband von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
2. wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und zum Bau und Betrieb einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung kann auf Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für den Grundstückseigentümer insoweit unzumutbar ist.

§ 9 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer oder die Person, die nach § 2 Absatz 1 statt seiner verpflichtet sein kann, nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet werden.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der AEB des Verbandes entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes vereinbart werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 10 Antrags- und Zustimmungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstückes sind zustimmungspflichtig und gemäß § 2 Abs.1 AEB des Verbandes zu beantragen.

(2) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der

Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entsorgungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
(3) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
(4) Der Verband kann - abweichend von den Einleitbeschränkungen des § 5 - die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs, der nachträglichen Einschränkung oder Änderung zeitweilig erteilen.
(5) Vor der Erteilung der Zustimmung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.
(6) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitbeschränkungen des § 5 oder die Grenzwerte der Zustimmung überschritten werden, ist die Zustimmung unverzüglich erneut zu beantragen.
(7) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger nichthäuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts.
(8) Der Verband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und
Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN EN 12056 und DIN EN 752) und den anderen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Verband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN EN 12056 und DIN EN 752) und den anderen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik, setzt der Verband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Der Verband ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
(9) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet werden.
(10) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem Verband herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.
(11) Die Zustimmung erlischt 3 Jahre nach Bekanntgabe, wenn
a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
b) eine begonnene Ausführung länger als 3 Jahre eingestellt war.

§ 11 Ausführung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses
(1) Der Verband kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen, in der Regel unmittelbaren Anschluss an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erhält. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Verband für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die Einhaltung der für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen verlangen.
(2) Die Arbeiten an den Grundstücksanschlüssen sind nach DIN EN 12056, DIN EN 752 und DIN EN 1610 in der jeweils geltenden Fassung auszuführen und dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
(3) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
(4) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 12 Ausführung, Abnahme und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungs-anlagen
(1) Für den Entwurf und die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen wie

die DIN EN 12056, die DIN EN 752 und die DIN EN 1610 in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
(2) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seinem Grundstück auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Alle Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen oder sachkundige Personen ausgeführt werden.
(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
(4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den in Abs. 1 genannten jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen das erforderlich machen.
(5) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden und in Gebäuden unterhalb der Kellergeschossdecke abzunehmen. Die Abnahme wird vorher bekannt gegeben. Bei der Abnahme müssen alle Einrichtungen sichtbar und gut zugänglich sein. Beanstandete Anlagen werden erst nach Beseitigung der Mängel abgenommen. Vor Abnahme durch den Verband darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Offene Rohrgräben dürfen nicht verfüllt werden.
(6) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Verband befreit den Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung auf der Grundlage des mit dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Dritten abgeschlossenen Werkvertrages.
(7) Der Verband ist berechtigt, einen Nachweis für die Wasserdichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen, gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu verlangen, ausgenommen Kleinkläranlagen und Sammelgruben.

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Anschlussberechtigten (Eigenkontrolle)
(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, auf seine Kosten die Einhaltung der Benutzungsbedingungen der Zustimmung durch Eigenkontrollen sicher zu stellen.
(2) Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten in gleicher Weise für Betreiber von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Verband
(1) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu prüfen, Abwasserproben zu nehmen und Messungen durchzuführen.
(2) Der Anschlussberechtigte gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, die Entnahme von Abwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und Kontrollschächte, wenn der Verband sie nicht selbst unterhält. Die Anschlussberechtigten werden davon vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
(3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den in Abs. 2 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. 2 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten. Alle Teile der Anlage müssen jederzeit zugänglich sein.
(4) Der Verband kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussberechtigten zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ausschließt. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
(5) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Verband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
(6) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen jederzeit zugänglich sein.
(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten in gleicher Weise für Betreiber von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

§ 15 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Der Anschlussberechtigte hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Mess- und Kontrollschächten sowie Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Verband anzuzeigen.
(2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und alle für die Berechnung der Benutzungsentgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und hat ggf. auch seine Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten dazu anzuhalten.
(3) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte dies dem Verband rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen, damit der Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers verschlossen oder beseitigt werden kann. Wird ein Gebäude zerstört, so ist dies dem Verband unverzüglich mündlich oder fernmündlich anzuzeigen; eine schriftliche Bestätigung muss nachgereicht werden.
(4) Jede wesentliche oder fortdauernde Änderung in der Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere durch eine außergewöhnliche Erhöhung der Abwassermenge oder durch andersartige Zusammensetzung der Abwässer, ist dem Verband rechtzeitig vorher anzuzeigen und bedarf der Erlaubnis des Verbandes.

§ 16 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Verbandsgebiet liegendes Grundstück unentgeltlich zu dulden, soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde. Der Verband ist verpflichtet, nach Beendigung der erforderlichen Arbeiten die Grundstücksoberfläche wieder entsprechend dem vorherigen Zustand herzurichten, soweit diese nach den ggf. zu beachtenden technischen Vorgaben rechtlich zulässig ist.
(2) Der Anschlussberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
(3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung eines auf seinem Grundstück vorhandenen Teils der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten der Verlegung von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu tragen, wenn die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstückes dienen oder wenn die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, die nicht nur zur Abwasserbeseitigung des Grundstückes dienen, dinglich gesichert sind.
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 17 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben

(1) Sind betriebsfähige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen noch nicht vorhanden oder Gebiete noch nicht mit einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erschlossen, ist das anfallende Schmutzwasser in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben einzuleiten. Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN EN 12056, die DIN EN 752, die DIN EN 1610 und DIN 4261 Teil 1 zu errichten und zu betreiben.
(2) Die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube ist als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlamms bzw. des Schmutzwassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Der Verband kann insbesondere verlangen, dass die Anlagen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit einer Achslast bis zu 11,5 t und einer Schlauchlänge von 30 m erreichbar sind und das störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.
(3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 5 Abs. 6 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
(4) Der Verband oder das von ihm beauftragte Abfuhrunternehmen räumt die Grundstücksentwässerungsanlagen und fährt den Fäkalschlamm bzw. das Schmutzwasser ab.

Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Bei abflusslosen Sammelgruben erfolgt die Abfuhr nach Bedarf. Der Grundstückseigentümer hat den Bedarf rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher - dem Verband anzuzeigen und den Entsorgungstermin mit dem Verband unter Berücksichtigung der freien Transportkapazitäten in den Abfuhrplänen des Verbandes abzustimmen.

b) Kleinkläranlagen werden grundsätzlich mindestens einmal jährlich entleert. Der Verband bestimmt bei Kleinkläranlagen den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht. Es erfolgt eine entsprechende Benachrichtigung der Grundstückseigentümer über den Abfuhrtermin. Ist dieser Termin seitens des Grundstückseigentümers nicht realisierbar, ist dies dem Verband mitzuteilen und ein neuer Termin zu vereinbaren.

c) Kleinkläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung gemäß DIN 4261 sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Bedarf, mindestens alle 5 Jahre, zu entleeren. Der Entleerungsbedarf wird durch die Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt. Der Grundstückseigentümer hat den Bedarf rechtzeitig dem Verband anzuzeigen und den Entsorgungstermin mit dem Verband unter Berücksichtigung der freien Transportkapazitäten in den Abfuhrplänen des Verbandes abzustimmen.

Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass die Räumung zum vereinbarten Termin erfolgen kann.
Für die Räumung ist den Vertretern des Verbandes oder dem von ihm beauftragten Abfuhrunternehmer ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
Die Behandlung erfolgt auf der Kläranlage des Verbandes.
(5) Für die Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gelten die §§ 13 und 14 dieser Satzung sinngemäß.

§ 18 Eigentum am Abwasser und Fäkalschlamm

Die Abwässer werden mit der Einleitung in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Eigentum des Verbandes. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
Der Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Schmutzwässer aus abflusslosen Gruben gehen mit ihrem gesamten Inhalt mit dem Einsammeln in das Eigentum des Verbandes über.

§ 19 Haftung

(1) Der Anschlussberechtigte ist für die satzungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes und satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch Zuwiderhandlungen gegen die Satzung entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
(2) Für den Grundstücksanschluss haftet der Anschlussberechtigte nur dann, wenn er versäumt, erkennbare Mängel dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
(3) Der Verband haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.
(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage hat sich jeder Anschlussberechtigte nach § 3 Abs. 16 und den Vorschriften der DIN EN 12056 und DIN EN 752 selbst zu schützen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung und § 134 Abs. 1 Landeswassergesetz für das Land Mecklenburg- Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. das Grundstück, das an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen wird, nicht gemäß § 2 Abs. 3 innerhalb von 3 Monaten mit der erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlage ausrüstet;
2. entgegen § 5 Abs. 6 erlassenen Einschränkungen des Benutzungsrechtes zuwiderhandelt;
3. entgegen § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die bestehende öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließt oder seine bestehende Kleinkläranlage u.ä. nicht außer Betrieb setzt;
4. entgegen § 7 Abs. 1 nicht alles anfallende Schmutzwasser - unter Beachtung der Regelung des § 5 Abs. 6 - in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einleitet;
5. entgegen § 6 Abs. 8 das Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
6. entgegen §17 Abs. 4 seine Kleinkläranlage nicht ordnungsgemäß vom Verband oder dem beauftragten Abfuhrunternehmen entsorgen lässt;

7. ohne Anschluss- und Benutzungsrecht im Sinne des § 5 Abs. 2 Abwässer in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet.
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 den Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gestattet;
2. entgegen § 15 Abs. 2 die Auskünfte, die zur Prüfung der dezentralen Abwasserentsorgungsanlagen und zur Berechnung der Benutzungsentgelte erforderlich sind, den Beauftragten des Verbandes nicht erteilt;
3. unbefugte Arbeiten an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufrohre öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt;
4. Stoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der Sammelstelle in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einleitet.
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 21 Sonstiges
(1) Der Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und die Beseitigung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser des Verbandes.
(2) Für die Herstellung, den Ausbau- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung sowie Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Entgelte nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser sowie den Preisen gemäß Preisblatt des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 22 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren Nutzung vom 04.12.2007, zuletzt geändert am 19.11.2020, außer Kraft.

Demmin, 19.11.2021

Dr. Michael Koch
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.